

**Satzung für die Benutzung der öffentlichen
Grünanlagen der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg
(Grünanlagensatzung)**

Die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg erlässt auf Grund von Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern – GO – (BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. März 1992 (GVBl. S. 26), folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg unterhaltenen öffentlichen Grünanlagen sowie die Kinderspiel- und Bolzplätze. Sie sind Einrichtungen der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg zur allgemeinen unentgeltlichen Benutzung nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind:
 - a) Alle Grünflächen und Parkanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind und von der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg unterhalten werden. Bestandteil der Grünanlagen sind auch die dort vorhandene Wege und Plätze, natürlichen und künstlichen Wasserflächen und Wassereinrichtungen, gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie Anlageneinrichtungen.
 - b) Alle Gegenstände, die den Benutzern zum Gebrauch dienen, wie Spielgeräte, Sitzeinrichtungen, Tische, Papierkörbe und dergleichen.
 - c) Bauliche Einrichtungen, wie Unterstellmöglichkeiten und Beleuchtungseinrichtungen sowie Bedürfnisanstalten.
- (3) Keine Grünanlagen im Sinne dieser Satzung sind die von der Gemeinde unterhaltenen Sportanlagen und Schulen sowie die Hänge, Böschungen, Gräben, Bankette, Hecken und Sicherheitsstreifen, die Bestandteile öffentlicher Straßen sind.
- (4) Zu den Grünanlagen im Sinne dieser Satzung gehören insbesondere das Naherholungsgelände und die Skateboard-Anlage.

§ 2

Recht auf Benutzung

Jedermann hat das Recht, die in § 1 genannten Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung zu benutzen.

§ 3

Verhalten in den Grünanlagen

- (1) Die Grünanlagen dürfen nicht beschädigt oder verunreinigt, ihre Einrichtungen nicht verändert werden.
- (2) Die Benutzer haben sich in den Grünanlagen so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) In den Grünanlagen ist den Benutzern insbesondere untersagt:
 1. Das Fahren, Schieben, Parken und Abstellen von Kraftfahrzeugen aller Art; ausgenommen hiervon sind Rollstühle mit Motor und Betriebsfahrzeuge des Bauhofes,
 2. Hunde frei bzw. an überlanger Leine herumlaufen oder sie koten zu lassen; auf Kinderspiel-, Bolzplätzen und Liegewiesen Tiere, insbesondere Hunde, mitzubringen oder dort herumlaufen zu lassen,
 3. Schilder, Hinweise, Bauwerke, Einfriedungen, Spielgeräte und andere Einrichtungen zu entfernen, zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 4. Blumen zu pflücken oder Pflanzen, Sträucher, Bäume und Teiche zu beschädigen oder zu verunreinigen,
 5. Bänke und Abfallkörbe zu entfernen oder zweckwidrig zu verwenden,
 6. Papier und andere Abfälle, außer in die vorgesehenen Behältnisse, wegzuworfen,
 7. das Zelten, das Aufstellen von Wohnwägen oder das Nächtigen,
 8. Rundfunk- oder andere Tonwiedergabegeräte oder Musikinstrumente ruhestörend zu gebrauchen oder eine Ruhestörung auf andere Art und Weise herbeizuführen,
 9. das Mitbringen oder der Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel,
 10. das Errichten von offenen Feuerstellen, ausgenommen das Grillen mit Holzkohle auf dem gemauerten Grill im Naherholungsgebiet,
 11. Bäume, Bauwerke, Geländer und sonstige zum Besteigen nicht bestimmte Einrichtungen zu besteigen,
 12. Tiere einschließlich Fische zu jagen, zu fangen und zu töten, Vogelnester auszunehmen oder zu zerstören,
 13. das Abhalten von Veranstaltungen und privaten Feiern.

§ 4

Beseitigungspflicht

Wer Grünanlagen einschließlich ihrer in § 1 genannten Bestandteile und Einrichtungen verunreinigt, beschädigt oder sonst verändert, hat den ursprünglichen Zustand ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten wiederherzustellen oder der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg die für die Wiederherstellung entstehenden Aufwendungen zu ersetzen. Dies gilt auch für die Beseitigung von Hundekot.

§ 5

Besondere Benutzung

- (1) Die Benutzung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis der Gemeinde Ebersdorf b. Coburg. Auf Antrag kann in Einzelfällen Befreiung von den Verboten des § 3 Abs. 3 bewilligt werden, soweit nicht öffentliche Interessen entgegenstehen. Besonders Veranstaltungen und private Feiern bedürfen einer schriftlichen Erlaubnis durch die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Über die Erlaubnis wird eine Bescheinigung erteilt, die mitzuführen und auf Verlangen dem Aufsichtspersonal vorzulegen ist.

§ 6

Benutzungssperre

- (1) Grünanlagen sowie einzelne Teilflächen oder Einrichtungen können während bestimmter Zeiträume oder auf Dauer für die allgemeine Nutzung gesperrt werden.
- (2) Die Benutzung von Verkehrsflächen, die während winterlicher Witterung nicht geräumt oder gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 7

Vollzugsanordnungen

Die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg und das von ihr bestellte Aufsichtspersonal kann im Einzelfall Anordnungen zum Vollzug dieser Satzung oder zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in den Grünanlagen erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 8

Platzverweis und Betretungsverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

1. Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt,
2. in den Grünanlagen und auf den Kinderspielplätzen eine mit Strafe oder als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder dorthin Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,
3. gegen Anstand und Sitte verstößt,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen und der Kinderspielplätze für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 9

Haftung

In Schadensfällen haftet die Gemeinde Ebersdorf b. Coburg nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine weitergehende Haftung, insbesondere bei Beschädigung oder Verlust von Sachen ist ausgeschlossen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich in den Grünanlagen entgegen der Vorschrift des § 3 Abs. 1 (Beschädigung oder Verunreinigung) verhält,
2. den in § 3 Abs. 2 genannten Verhaltensregeln zuwiderhandelt,
3. den in § 3 Abs. 3 genannten Verboten zuwiderhandelt,
4. der Beseitigungspflicht nach § 4 nicht nachkommt,
5. einer Benutzungssperre nach § 6 zuwiderhandelt,
6. einer aufgrund des § 7 erlassenen Anordnung für den Einzelfall nicht Folge leistet,
7. einem gemäß § 8 ausgesprochenen Platzverweis zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
Andere Straf- und Bußgeldvorschriften bleiben unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ebersdorf b. Coburg, 10. Juli 2002



Gemeinde Ebersdorf b. Coburg

Reisenweber
1. Bürgermeister

Vermerk

Die vorstehende Satzung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 09. Juli 2002 beraten und beschlossen. Sie wurde zum Bestandteil des Beschlusses erklärt.

Die Satzung ist am 10. Juli 2002 durch die Gemeinde ausgefertigt worden.

Ebersdorf b. Coburg, 12. Juli 2002



Gemeinde Ebersdorf b. Coburg

Reisenweber
1. Bürgermeister

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung

Die Satzung wurde nach Art. 26 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 GO im Amtsblatt der Gemeinde, dem „Ebersdorfer Wochenblatt“ vom 12. Juli 2002 Nr. 28 amtlich bekanntgemacht.

Ebersdorf b. Coburg, 12. Juli 2002



Gemeinde Ebersdorf b. Coburg

Reisenweber
1. Bürgermeister